

# Ordnung der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden

Vom 18.11.2015

geändert durch Beschluss des Rektorats vom 14. Februar 2017 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats

## Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Assoziierte Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Betreuungsvereinbarung
- § 7 Organe
- § 8 Vorstand
- § 9 Direktorin bzw. Direktor
- § 10 ~~Doktorandenkonvent~~-Promovierendenrat<sup>1</sup>
- § 11 Beirat
- § 12 Beschlussfassung
- ~~§ 13 Geschäftsstelle<sup>1</sup>~~
- § 13 Evaluation<sup>1</sup>
- § 14 Gleichstellung<sup>1</sup>
- § 15 Inkrafttreten und Außerkrafttreten<sup>1</sup>

Die vorliegende Ordnung wurde vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 03.11.2015 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats beschlossen.

### § 1

#### Name und rechtliche Stellung

Die Graduiertenakademie ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden. Sie untersteht direkt dem Rektorat. Die zentrale Geschäftsstelle der Graduiertenakademie als Anlaufstelle mit Beratungs-, Informations- und Unterstützungsangeboten für Promotionsinteressierte, Promovierende, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie für alle weiteren Universitätsmitglieder und -angehörigen, die mit der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses befasst sind, ist der Zentralen Universitätsverwaltung zugeordnet. Ihr obliegt die Mitgliederverwaltung der Graduiertenakademie.<sup>1</sup>

### § 2

#### Ziele und Aufgaben

(1) Ziel der Graduiertenakademie ist es, die Qualität der Promotions- und Postdoktorandenphase, in deren Mittelpunkt die eigenständige Forschungsarbeit steht, durch Schaffung op-

<sup>1</sup> geändert durch Beschluss des Rektorats vom 14. Februar 2017

timaler Rahmenbedingungen universitätsübergreifend und unter besonderer Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit und Familienfreundlichkeit zu sichern und zu erhöhen. Damit soll die Konkurrenzfähigkeit der Technischen Universität Dresden im Wettbewerb um den besten wissenschaftlichen Nachwuchs weiter gesteigert werden.

(2) Die Graduiertenakademie unterstützt dabei alle Formen der Promotion: von der Promotion in strukturierten Programmen über die Individualpromotion bis zur externen Promotion.

(3) Zu den Aufgaben der Graduiertenakademie gehören, vorbehaltlich der gesetzlichen Zuständigkeiten, insbesondere:

- die Konzeption und Realisierung fächerübergreifender Qualifizierungsangebote zur bestmöglichen Unterstützung während der Promotions- und Postdoktorandenphase sowie für den weiteren Karriereweg,
- die Beratung von Universitätsmitgliedern und -angehörigen bei der Schaffung, Aufrechterhaltung und Fortentwicklung förderlicher Rahmenbedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs,
- die Entwicklung von Maßnahmen und Instrumenten zur Qualitätssicherung und -steigerung, wie Musterbetreuungsvereinbarungen, um durch verbesserte Betreuungs- und Rahmenbedingungen Planungssicherheit für Promovierende sowie Betreuerinnen und Betreuer zu schaffen und angemessene Promotionszeiten zu gewährleisten,
- die Entwicklung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis,
- ~~- die Einrichtung und der Betrieb der zentralen Geschäftsstelle der Graduiertenakademie als Anlaufstelle mit Beratungs-, Informations- und Unterstützungsangeboten für Promotionsinteressierte, Promovierende sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie für alle weiteren Universitätsmitglieder und -angehörige, die mit der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses befasst sind,<sup>1</sup>~~
- die Unterstützung strukturierter Promotionsprogramme der Technischen Universität Dresden,
- die Unterstützung der Planung und des Aufbaus weiterer strukturierter Promotionsprogramme an der Technischen Universität Dresden, auch in Zusammenarbeit mit den außeruniversitären Partnern von DRESDEN-concept,
- die Konzeption und/oder Verwaltung spezifischer Fördermaßnahmen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler,
- die Durchführung von Auswahl- und Vergabeverfahren von Förderprogrammen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler,
- die Bereitstellung von Angeboten an die Fakultäten zur Registrierung der Promovierenden und Abbildung der jeweiligen Promotionsverläufe,
- die Unterstützung bei Auswahlverfahren für Doktorandinnen und Doktoranden in Promotionsprogrammen.

(4) Die Graduiertenakademie erhöht die Sichtbarkeit der Gruppe der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler durch die Unterstützung von deren Initiativen, insbesondere auch hinsichtlich identitätsbildender Maßnahmen.

(5) Im Rahmen der Internationalisierung der Technischen Universität Dresden entwickelt die Graduiertenakademie auf der Ebene von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchs-

<sup>1</sup> geändert durch Beschluss des Rektorats vom 14. Februar 2017

wissenschaftlern Maßnahmen, die sowohl der Intensivierung internationaler Forschungsoperationen, als auch der verstärkten Gewinnung herausragender junger Talente aus dem Ausland dienen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie ist freiwillig.
- a. Die Mitgliedschaft als „Doktorandin“ bzw. „Doktorand“ (doctoral candidate) erfolgt auf Antrag. Der Antrag kann von jeder Person gestellt werden, die
    - an einer Fakultät als Doktorandin bzw. Doktorand angenommen ist [und](#)<sup>1</sup>
    - die unterzeichnete Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 vorlegt.
  - b. Die Mitgliedschaft als „Postdoktorandin“ bzw. „Postdoktorand“ (postdoc) erfolgt auf Antrag. [Der Antrag kann von jeder Person gestellt werden, die](#)
    - [eine Promotion abgeschlossen hat, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurück liegt, zuzüglich nachgewiesener Zeiten für die Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren \(§ 15 Absatz 1 Satz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gilt entsprechend\), bei Vorliegen einer Behinderung nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bzw. einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung oder der Pflege naher Angehöriger \(Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner\) und](#)
    - [an der Technischen Universität Dresden einer wissenschaftlichen Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis nachgeht, mit einem Forschungsstipendium an der Technischen Universität Dresden tätig ist oder die mitgliedschaftliche Rechte an einer Fakultät der Technischen Universität Dresden besitzt.](#)<sup>1</sup>
  - c. Mitgliedschaft als „Betreuerin“ bzw. „Betreuer“ (doctoral supervisor): Personen der Technischen Universität Dresden, die Betreuerin bzw. Betreuer in einem Promotionsvorhaben sind und Gutachterin bzw. Gutachter gemäß Sächsischem Hochschulfreiheitsgesetz in der jeweils geltenden Fassung sein können oder die „Young Investigator“ an der Technischen Universität Dresden sind, sind Mitglieder der Graduiertenakademie, wenn mit einer bzw. einem von ihnen betreuten Doktorandin bzw. Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 abgeschlossen wurde und diese bzw. dieser als Mitglied der Graduiertenakademie aufgenommen wurde. Es bedarf des Einverständnisses der Betreuerin bzw. des Betreuers. Die Mitgliedschaft der Doktorandin bzw. des Doktoranden bleibt davon unberührt.

Strukturierte Promotionsprogramme an der Technischen Universität Dresden können einen Sammelantrag auf Mitgliedschaft der beteiligten Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuerinnen und Betreuer stellen, wenn im Rahmen des Programms für alle Doktorandinnen und Doktoranden Betreuungsvereinbarungen abgeschlossen wurden, die den Anforderungen der Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 entsprechen und die Kriterien für die Mitgliedschaft erfüllt sind. Es bedarf des Einverständnisses aller im Antrag aufgeführten Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuerinnen und Betreuer.

(2) Die Direktorin bzw. der Direktor entscheidet gemeinsam [mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer mit der Leitung der zentralen Geschäftsstelle](#) laufend über die einge-

<sup>1</sup> geändert durch Beschluss des Rektorats vom 14. Februar 2017

henden Anträge auf Mitgliedschaft.<sup>1</sup> Die Direktorin bzw. der Direktor kann den Vorstand hinzuziehen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann Einspruch eingelegt werden. Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, entscheidet das Rektorat.

(3) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie lässt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der Mitglieder in den jeweiligen Fakultäten und anderen Struktureinheiten unberührt. Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie begründet keinen Mitgliedschaftsstatus an der Technischen Universität Dresden.

(4) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie endet

- a. für Doktorandinnen und Doktoranden mit dem Tag der Verteidigung oder
- b. für Doktorandinnen und Doktoranden bei erfolgloser Beendigung des Promotionsverfahrens oder
- c. für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sechs Jahre nach Abschluss der Promotion, zuzüglich nachgewiesener Zeiten entsprechend § 3 Absatz 1 b. Satz 2 1. Punkt oder<sup>1</sup>
- d. für alle Mitglieder durch schriftliche Austrittserklärung oder
- e. für alle Mitglieder durch Ausscheiden aus der Universität oder
- f. für alle Mitglieder durch Ausschluss durch den Vorstand bei Nichterfüllung der Pflichten und Aufgaben nach § 5 dieser Ordnung.

#### § 4

#### Assoziierte Mitgliedschaft<sup>1</sup>

(1) Für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die keine Mitgliedschaft gem. § 3 mehr beantragen können, besteht die Möglichkeit der assoziierten Mitgliedschaft. Der Antrag kann von jeder Person gestellt werden, die

- eine Promotion abgeschlossen hat, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens sechs, aber weniger als zwölf Jahre zurück liegt, zuzüglich nachgewiesener Zeiten entsprechend § 3 Absatz 1 b. Satz 2 1. Punkt, und
- an der Technischen Universität Dresden einer wissenschaftlichen Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis nachgeht, mit einem Forschungsstipendium an der Technischen Universität Dresden tätig ist oder die mitgliedschaftliche Rechte an einer Fakultät der Technischen Universität Dresden besitzt und
- nachweislich eine wissenschaftliche Qualifizierungsabsicht (zum Beispiel Habilitation) verfolgt.<sup>1</sup>

(2) Weitere Personen können auf Antrag als assoziierte Mitglieder der Graduiertenakademie aufgenommen werden, z.B. Promovierende von Partnereinrichtungen in gemeinsamen Promotionsprogrammen oder Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler an Einrichtungen der Technischen Universität Dresden.<sup>1</sup>

(3) Über Anträge auf assoziierte Mitgliedschaft entscheidet die Direktorin bzw. der Direktor gemeinsam ~~mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer~~ mit der Leitung der zentralen Geschäftsstelle. Die Direktorin bzw. der Direktor kann den Vorstand hinzuziehen.<sup>1</sup>

(4) Die assoziierte Mitgliedschaft wird zeitlich befristet gewährt und umfasst eingeschränkte Rechte und Pflichten. Für assoziierte Postdoktorandinnen und Postdoktoranden gemäß Ab-

<sup>1</sup> geändert durch Beschluss des Rektorats vom 14. Februar 2017

satz 1 endet die Mitgliedschaft spätestens zwölf Jahre nach Abschluss der Promotion, zusätzlich nachgewiesener Zeiten entsprechend § 3 Absatz 1 b. Satz 2 1. Punkt.<sup>1</sup>

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder der Graduiertenakademie bekennen sich zu den in § 2 genannten Zielen und Aufgaben.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der Graduiertenakademie deren Infrastruktur sowie deren Qualifizierungs- und Beratungsangebote zu nutzen. Zur Antragstellung für Fördermaßnahmen der Graduiertenakademie sind ausschließlich Mitglieder gemäß § 3 nach festgelegten Verfahren berechtigt.

(3) Die Rechte und Pflichten der Promovierenden sowie Betreuerinnen und Betreuer werden in einer Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 festgelegt, deren Abschluss Bedingung für die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie ist.

(4) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a und b sind gehalten, auf ihren Publikationen und Konferenzbeiträgen in der Autorenadresse „Technische Universität Dresden“ bzw. „TU Dresden“ (mit)anzugeben.

(5) Die Mitglieder verpflichten sich, der Graduiertenakademie unverzüglich anzuzeigen, wenn eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie entfällt.

## **§ 6**

### **Betreuungsvereinbarung**

(1) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie als „Doktorandin“ bzw. „Doktorand“ oder „Betreuerin“ bzw. „Betreuer“ setzt gemäß § 3 Abs. 1 den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung voraus, die zum Ziel hat, ein für alle Beteiligten transparentes und qualitativ hochwertiges Promotionsverfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraumes sicher zu stellen.

(2) In Anlehnung an die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) veröffentlichten „Empfehlungen für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen“ sind darin mindestens folgende Punkte zu regeln:

- a. Angabe zu den Beteiligten: Promovendin bzw. Promovend, Erst- und Zweitbetreuerin bzw. Erst- und Zweitbetreuer, ggf. Mentorin bzw. Mentor und weitere Beteiligte,
- b. (vorläufiges) Thema der Dissertation,
- c. strukturierter, ggf. im Laufe der Promotionsphase zu modifizierender Ablaufplan der Promotion mit zeitlich definierten Meilensteinen und ggf. mit noch zu erwerbenden Qualifikationen,
- d. Aufgaben und Pflichten der Promovendin bzw. des Promovenden (regelmäßige schriftliche und/oder mündliche Fortschrittsberichte, ggf. Leistungsnachweise etc.)
- e. Aufgaben und Pflichten der Betreuerin bzw. des Betreuers und ggf. der Mentorin bzw. des Mentors (fachliche Beratung der Promovendin bzw. des Promovenden in Einzel- und Teambetreuung in regelmäßigen, mindestens halbjährlichen Abständen;

<sup>1</sup> geändert durch Beschluss des Rektorats vom 14. Februar 2017

Unterstützung von Maßnahmen zur Entwicklung der wissenschaftlichen Selbstständigkeit (z.B. Publikationen, Teilnahme an Konferenzen) und der weiteren Karriere der Promovandin bzw. des Promovenden (z.B. Teilnahme an überfachlichen Qualifikationsmaßnahmen)),

- f. Ein- und Anbindung der Promovandin bzw. des Promovenden (z.B. in einer Arbeitsgruppe, einem Projekt, einem strukturierten Promotionsprogramm etc.),
- g. ggf. Ausstattung der Promovandin bzw. des Promovenden,
- h. Verpflichtung aller Beteiligten auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Dresden und Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten,
- i. ggf. besondere Regelungen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit.

(3) Eine Musterbetreuungsvereinbarung wird von der Graduiertenakademie zur Verfügung gestellt.

## **§ 7 Organe**

(1) Organe der Graduiertenakademie sind:

- a. der Vorstand
- b. der [Doktorandenkonvent-Promovierendenrat](#)<sup>1</sup>
- c. der Beirat

(2) Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung mit Genehmigung durch das Rektorat geben.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand der Graduiertenakademie setzt sich zusammen aus:

- a. der Direktorin bzw. dem Direktor,
- b. der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter der Direktorin bzw. des Direktors,
- c. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter pro Bereich aus dem Kreis der Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag der Bereichssprecherin bzw. des Bereichssprechers,
- d. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus dem Kreis der Sprecherinnen und Sprecher der strukturierten Promotionsprogramme auf Vorschlag der Direktorin bzw. des Direktors,
- e. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus dem Kreis der DRESDEN-concept Partnerinstitutionen auf Vorschlag der Direktorin bzw. des Direktors,
- f. der Sprecherin bzw. dem Sprecher des [Doktorandenkonvents Promovierendenrats](#) sowie der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter.<sup>1</sup>

~~Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer~~ Die Leitung der zentralen Geschäftsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen als Gast ohne Stimmrecht teil.<sup>1</sup> Bei Bedarf kann die Direk-

<sup>1</sup> geändert durch Beschluss des Rektorats vom 14. Februar 2017

torin bzw. der Direktor die Vorsitzenden der Promotionsausschüsse oder die von ihnen benannte Vertreterin bzw. den benannten Vertreter einladen.

(2) Der Vorstand wird vom Rektorat bestellt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 a und b entspricht der der Prorektorin bzw. des Prorektors für Forschung, die der Mitglieder nach Abs. 1c, d und e beträgt drei Jahre, die der Mitglieder nach Abs. 1f ein Jahr. Die Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Graduiertenakademie zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der Zentralen Organe bleiben unberührt. Der Vorstand verantwortet die strategische Positionierung und Entwicklung der Graduiertenakademie entsprechend der Aufgaben und Ziele gemäß § 2. Darüber hinaus ist er insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Verabschiedung der jährlichen Budgetplanung und des Arbeitsprogrammes,
- b. jährliche Berichterstattung an das Rektorat und den Senat,
- c. Entscheidungen über den Ausschluss, die Verlängerung und die Aufnahme von Mitgliedern in den Fällen, in denen eine Hinzuziehung durch die Direktorin bzw. den Direktor erfolgt,
- d. Entscheidungen über Fördermaßnahmen und -anträge für Programme der Graduiertenakademie und weiterer Förderprogramme der Technischen Universität Dresden für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler; Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten für die Vergabe von Stipendien aus Mitteln des Freistaates Sachsen gemäß der „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Sächsischen Landesstipendien (Sächsische Landesstipendienverordnung - SächsLStipVO)“ sowie der „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Stipendien zur Förderung des Wiedereinstiegs in die wissenschaftliche Arbeit (FördRL Wiedereinstieg)“ in der jeweils geltenden Fassung als Graduiertenkommission im Sinne der gesetzlichen Vorschriften,
- e. Vorschlag zur Änderung der Ordnung der Graduiertenakademie.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Vorstand eng mit den beteiligten Fakultäten, Bereichen, Zentralen Einrichtungen und den Vorsitzenden der Promotionsausschüsse zusammen.

(5) Der Vorstand kann intern Verantwortliche für die o.g. Zuständigkeiten bestimmen.

(6) Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Jahr. Die Sitzungen leitet die Direktorin bzw. der Direktor oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter. Die außeruniversitären Mitglieder, die nicht Mitglied der Technischen Universität Dresden sind, haben in personal- und haushaltsrechtlichen Angelegenheiten kein Stimmrecht, soweit in den jeweiligen Kooperationsverträgen nichts anderes geregelt ist.

(7) Die Beauftragten der Technischen Universität Dresden unterstützen und beraten in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Vorstand.

## § 9

### Direktorin bzw. Direktor

(1) Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Forschung ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstands und leitet als Direktorin bzw. Direktor die Graduiertenakademie. Sie bzw. er schlägt dem Rektorat eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur Bestellung vor.

(2) Tritt die amtierende Direktorin bzw. der amtierende Direktor zurück, übernimmt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter das Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers im Prorektorat Forschung.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor ist insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a. Vertretung sämtlicher Belange der Graduiertenakademie nach innen und außen,
- b. die sachgerechte Mittelverwendung und die Einhaltung des Gesamtbudgets der Graduiertenakademie,
- c. Einladung zu den Sitzungen des Vorstands und des Beirats.

(4) In dringenden Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann und schwere Schäden oder sonstige Nachteile zu befürchten sind, entscheidet die Direktorin bzw. der Direktor, wenn ihr bzw. ihm das Eilentscheidungsrecht durch den Rektor übertragen wurde. In diesem Fall hat sie bzw. er die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung den Mitgliedern des Vorstands unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung, mitzuteilen.

(5) Die Direktorin bzw. der Direktor wird bei ihren bzw. seinen Aufgaben ~~von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle~~ von der Leitung der zentralen Geschäftsstelle und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zentralen Geschäftsstelle unterstützt.<sup>1</sup>

## § 10

### Doktorandenkonvent Promovierendenrat<sup>1</sup>

(1) Der ~~Doktorandenkonvent Promovierendenrat~~ ist die Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden in der Graduiertenakademie. Er dient der Vernetzung der Promovierenden untereinander, um fachübergreifend deren Interessen zu vertreten.

(2) Die Doktorandinnen und Doktoranden der Graduiertenakademie wählen aus ihren Reihen bis zu 23 Vertreterinnen und Vertreter, die den ~~Doktorandenkonvent Promovierendenrat~~ bilden und nach Möglichkeit das Spektrum der Disziplinen an der Technischen Universität Dresden breit abdecken.

(3) Der ~~Doktorandenkonvent Promovierendenrat~~ wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter, die gemäß § 8 Abs. 1 Mitglieder des Vorstands der Graduiertenakademie sind. Der Senat der Technischen Universität Dresden kann der Sprecherin bzw. dem Sprecher des ~~Doktorandenkonvents Promovierendenrats~~ Gastrecht mit Rederecht im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzungen einräumen.

<sup>1</sup> geändert durch Beschluss des Rektorats vom 14. Februar 2017

## **§ 11 Beirat**

(1) Der Beirat (Advisory Board) setzt sich aus bis zu acht Mitgliedern zusammen, die als international renommierte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft und der Wissenschaft die Graduiertenakademie strategisch beraten und sie in der Gesamtheit ihrer Entwicklung unterstützen. Der Beirat gibt Empfehlungen und Stellungnahmen ab.

(2) Das Rektorat bestellt die Beiratsmitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand für drei Jahre. Die Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Beirat tagt einmal im Jahr, an den Sitzungen nehmen die Direktorin bzw. der Direktor und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter teil.

## **§ 12 Beschlussfassung**

(1) Ihre Beschlüsse fassen die Organe mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

## **~~§ 13 Geschäftsstelle<sup>1</sup>~~**

~~(1) Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:~~

- ~~a. die Umsetzung der Aufgaben der Graduiertenakademie, insbesondere~~
  - ~~i. Beratungs-, Informations- und Unterstützungsangebote,~~
  - ~~ii. Qualifikationsangebote,~~
  - ~~iii. Mitgliederverwaltung,~~
  - ~~iv. Fördermaßnahmen,~~
  - ~~v. Qualitätssicherungsmaßnahmen,~~

~~b. die Unterstützung von Direktorin bzw. Direktor, Vorstand und Beirat bei deren Aufgaben.~~

~~(2) Die Geschäftsstelle der Graduiertenakademie wird von einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer geleitet, die bzw. der für das Personalwesen der Geschäftsstelle und das Berichts- und Finanzwesen der Graduiertenakademie zuständig ist.~~

## **§ 13 Evaluation<sup>1</sup>**

(1) Die interne Evaluation erfolgt nach der Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden.

<sup>1</sup> geändert durch Beschluss des Rektorats vom 14. Februar 2017

(2) Das Rektorat kann eine Evaluation der Graduiertenakademie durch einen unabhängigen, externen Gutachterausschuss veranlassen, um Qualität und Leistungsfähigkeit der Akademie zu überprüfen. Im Übrigen gilt die Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden.

#### **§ 14** **Gleichstellung<sup>1</sup>**

An der Graduiertenakademie kann eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. ein Gleichstellungsbeauftragter gewählt werden. Erfolgt dies nicht, unterstützt und berät die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Dresden den Vorstand bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe, soweit nicht die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten zuständig sind.

#### **§ 15** **Inkrafttreten und Außerkrafttreten<sup>1</sup>**

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden vom 31.05.2013 außer Kraft.

(2) Die Ordnung ist nach Ablauf von drei Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen der Graduiertenakademie zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Dresden, den 18.11.2015

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

<sup>1</sup> geändert durch Beschluss des Rektorats vom 14. Februar 2017